

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH,

Rotdornallee 64, 28717 Bremen

wird zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX nachfolgende

Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

§ 1 Vergütungsanspruch

- 1) Der Leistungserbringer, die **Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH**, hat Anspruch auf eine Vergütung ausschließlich nach Veranlassung der Leistung durch die Senatorin für Kinder und Bildung.
- 2) Der Vergütungsanspruch besteht für den im Einzelfall festgesetzten zeitlichen Leistungsumfang und nur bei tatsächlicher Erbringung der Leistung. Der Leistungsumfang wird in Form von Leistungsstunden (60 Minuten) festgelegt.
- 3) Eine Leistungsstunde umfasst alle direkten und indirekten Leistungszeiten.

§ 2 Höhe der Vergütung

- 1) Das Entgelt für die Leistungsstunde beinhaltet neben den für die Assistenzeinsätze unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten erforderlichen Personalkosten (Pauschal-) Zuschläge zur Deckung der betriebsnotwendigen Gemeinkosten. Zu den Gemeinkosten gehören insbesondere Personal- und Sachkosten für Leistungen der Leitung, Verwal-

tung und sonstigen Regieaufgaben des Leistungserbringers sowie für mittelbare Betreuungsleistungen (Dokumentation, Fort- und Weiterbildung und kollegiale Beratung u.a.).

- 2) Die Vergütung der Assistenzleistung richtet sich nach der im Einzelfall erforderlichen Mindestqualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter:innen gemäß Anlage 1 der Leistungsvereinbarung. Grundlage für die Kalkulation der Grundvergütung ist der AVR DD, wobei die Grundvergütung für
 - Tätigkeiten ohne besondere Formalqualifikationen auf Grundlage der Entgeltgruppe EG 3 AVR DD,
 - den Einsatz von Kräften mit einer pädagogischen Grundqualifikation auf Grundlage der Entgeltgruppe EG 4 AVR DD
 - den Einsatz von Pflegefachkräften auf Grundlage der Entgeltgruppe EG 7 AVR DDberechnet wird¹.
- 3) Die Assistenzkräfte nehmen an allen Ferien teil. Die den Urlaubsanspruch überschreitenden Ferienzeiten werden durch die 95%ige Erstattung des Jahresbruttoentgeltes und außerhalb der Ferien von den Assistent:innen wahrzunehmende zusätzliche Aufgaben ausgeglichen. Hierzu zählen u. a. Absprachen mit den Lehrkräften, Elterngespräche, Teilnahme an schulinternen Maßnahmen wie z. B. Schulfeste, Exkursionen etc. Für diese zusätzlichen Aufgaben werden pro Schuljahr pauschal der zeitliche Leistungsumfang des Einzelfalls im Umfang von vier (Ferien-) Wochen (20 Leistungstage) vergütet.
- 4) Zur Abgeltung der Gemeinkosten ist in der Entgeltkalkulation ein Zuschlag von 5,5 % berücksichtigt.
- 5) Unter Berücksichtigung der genannten Entgeltfaktoren werden folgende Entgelte für die Leistungsstunden (Stundensätze) und hieraus folgende Abschlagszahlungen vereinbart: Pro einer **schulwöchentlichen Unterstützungsstunde** und einem Einsatz von

- **Personal ohne Formalqualifikation und Pflegehilfskräften (EG 3)**

Ab 01.05.2024	
Je Leistungsstunde	30,27 €
Monatliche Abschlagszahlung	105,93 €

¹ Siehe angefügte Protokollnotiz

- **Pflegefachkräften (EG 7)**

Ab 01.05.2024	
Je Leistungsstunde	43,75 €
Monatliche Abschlagszahlung	153,13 €

- 6) Details sind der anliegenden Kalkulation zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung ist. Der Kalkulation liegen 210 Leistungstage zu Grunde, die sich aus 190 Schultagen und 20 Leistungstagen in den Schulferien ergeben.
- 7) Leistungen für Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung in gebundenen Ganztagsgrundschulen werden gesondert nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Voraussetzung ist, dass vor Beginn der Maßnahme dieser zusätzliche Betreuungsbedarf bei Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung durch die Senatorin für Kinder und Bildung gegenüber dem Leistungserbringer bewilligt wurde. Die Vergütung für An- und Abreisetage wird nach Bedarf bewilligt. Je vollem Betreuungstag sind höchstens 16,86 Stunden abrechenbar.
- 8) Die Vergütung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Monats durch vereinbarte Abschlagszahlungen, die jeweils zum Juli und Dezember eines Jahres entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistungszeiten „spitz“ abzurechnen sind. In der Spitzabrechnung können als Leistungsstunden (60 Minuten) folgende Leistungszeiten bis zum beauftragten Umfang abgerechnet werden:
 - tatsächlich erbrachte Leistungszeiten durch Schulassistenten an Schultagen,
 - vergütete Leistungszeiten in den Schulferien, nach § 2 Abs. 3, und
 - zusätzlich bewilligte Leistungszeiten, nach § 2 Abs. 7.

Wie im „Vertrag zur Erbringung von Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ vereinbart, werden ebenfalls als erbrachten Zeiten abgerechnet:

- mittels Vertretung erbrachte Leistungszeiten (§ 11 Abs. 6 des genannten Vertrages),
- ggf. in der Abwesenheit des Leistungsberechtigten begründeten ausgefallene Schuleistungszeiten (Abwesenheitsvergütung, § 12 des genannten Vertrages). Gem. § 12 des genannten Vertrages sind der Abwesenheitsvergütung evtl. anderweitige erworbene Vergütungsansprüche in der Abwesenheitszeit anzugeben und gegenzurechnen; auch ist die Abwesenheitsvergütung auf die im genannten Vertrag festgeschriebenen Möglichkeiten begrenzt.

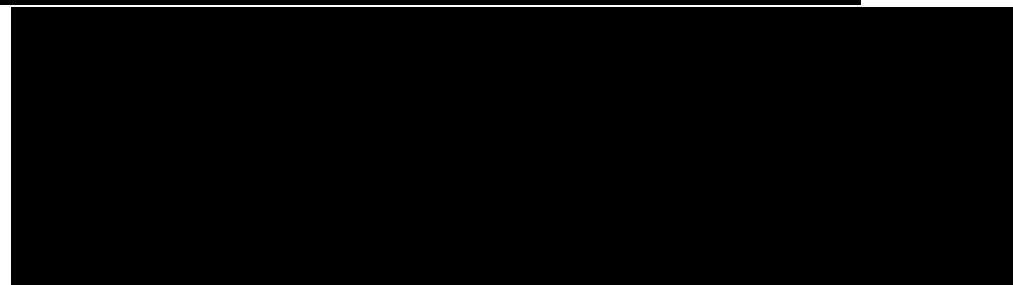
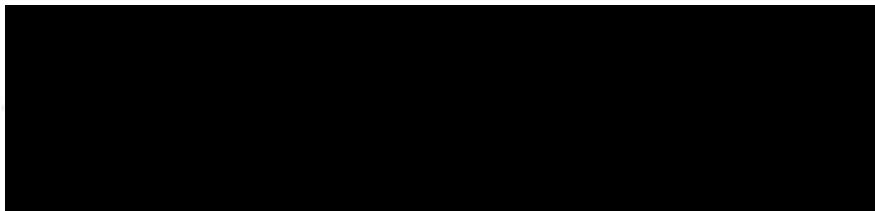
- 9) Die durch die Begleitung von Schüler:innen an schulinternen unterrichtsbedingten Maßnahmen (SUM) entstehenden Sachkosten werden nach vorheriger fristgerechter Beantragung und Bewilligung im Rahmen der festgesetzten Pauschalsätze der Senatorin für Kinder und Bildung erstattet.
- 10) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

§ 3 Anpassung der Vergütung, Befristung, Laufzeit, Kündigung

- 1) Änderungen des AVR DD betreffend das monatliche Entgelt begründen einen Anspruch auf Anpassung ab dem Zeitpunkt der Änderung. Zur Anspruchsumsetzung ist die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen.
- 2) Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.05.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung gem. § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- 3) Grundlage für die Leistungserbringung und damit den Vergütungsanspruch ist der Vertrag zur Erbringung von Assistenzleistungen zur angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX). Endet dieser Vertrag so endet auch diese Vergütungsvereinbarung, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

Bremen, im August 2023

Im Auftrag



Anlage 1: Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.05.2024-30.04.2025

Leistungsangebotstyp Schulbegleitung – Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

1. Art des Angebots	<p>Die Schulbegleitung ist eine ambulante Maßnahme der Eingliederungshilfe als Angebot zur Teilhabe an Bildung. Es handelt es sich dabei um eine Unterstützungsleistung für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung.</p> <p>Die Schulbegleitung orientiert sich am individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen und hat die Aufgabe, ihnen den Schulbesuch und die Eingliederung in den Schulalltag zu ermöglichen. Die Leistung wird in Form einer persönlichen Unterstützungsleistung erbracht, die gem. § 112 Abs. 4 SGB IX auch an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden kann.</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. §§ 35a SGB VIII i. V. m. § 112 SGB IX.</p>
3. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt, für die nach § 35a SGB VIII ein Anspruch auf die o.g. Leistung festgestellt wird.</p> <p>Die Schulbegleitung ist eine Hilfe zur Schulbildung, insbesondere i. R. der Schulpflicht und gehört zu den in § 112 SGB IX aufgeführten Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Anspruch hierauf haben Kinder und Jugendliche, die durch eine (drohende) seelische Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit am Schulleben teilzuhaben, eingeschränkt sind.</p> <p>Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Die Hilfe kann als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII fortgeführt werden.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Die Schulbegleitung ist eine ambulante Unterstützungsleistung der Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche, die auf Grund einer (drohenden) seelischen Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit am Unterricht und am Schulleben teilzuhaben, eingeschränkt sind. Sie hat zum Ziel, die Teilnahme am Unterricht in Regelschulen sicherzustellen und den für sie erreichbaren Schulabschluss zu ermöglichen.</p>

<p>5. Inhalt und Umfang der Leistung</p>	<p>Der Leistungsträger stellt den Bedarf an Schulbegleitung fest, der sich an den individuellen Voraussetzungen (Ressourcen und Hemmnissen) der betroffenen Kinder und Jugendlichen orientiert.</p> <p>Die zu erreichenden Ziele der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen werden für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt.</p> <p>Der Leistungserbringer erstellt in der Regel sechs Wochen vor Beendigung der Leistung einen Tätigkeitsbericht mit Angabe der verfolgten Ziele.</p> <p>Die Schulbegleitung ist eine pädagogische Unterstützungsleistung, die die durch Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen beseitigen bzw. mildern und die Teilhabe am Schulleben ermöglichen soll.</p> <p>Die Schulbegleitung greift nicht ein in den Kernbereich der pädagogischen Wissensvermittlung. Das ist Aufgabe der Schule. Der vorhandene Förderbedarf ist durch die Schule abzudecken und keine Aufgabe der Schulbegleitung.</p> <p>Die Tätigkeit der Schulbegleitung unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringens. Die Ausübung des Hausrechtes der Schulleitung bleibt davon unberührt. Zur Erreichung einer optimalen Förderung der Kinder und Jugendlichen stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Schulbegleitungen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Aufgaben ihren Teil der Kooperation mit der Schule wahrnimmt und die Schule bei der Umsetzung schülerbezogener Maßnahmen und Anweisungen unterstützen.</p> <p>Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Ausfall einer Schulbegleitung eine Vertretung zu stellen.</p>
<p>5.1 Leistung am Kind</p>	<p><u>Zu den Leistungen der Schulbegleitung am Kind gehören insbesondere die</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung zur Orientierung im Schulgebäude (räumlich, situativ), - Unterstützung bei der Arbeitsorganisation (Hilfe bei der Suche und Einordnen der Arbeitsmaterialien, beim Auffinden von Textstellen),

	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung im Unterricht (Erläuterungen von Arbeitsaufträgen, Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeit), - Unterstützung und Anregung zur Erweiterung sozialer und kommunikativer Kompetenzen, - Förderung der Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeitsfokussierung und Motivation, - Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen (z. B. Hilfen beim An- und Ausziehen, Hilfen bei Toilettengängen und hiermit verbundenen hygienischen Aufgaben, Hilfen bei der Einnahme von Mahlzeiten), - Begleitete Auszeiten, - Schutz vor selbst- und fremdgefährdem Verhalten, - Unterstützung in Pausen und bei schulischen Veranstaltungen, wie Tagesausflügen/Exkursionen, Schulfesten und den (mehrtägigen) Klassenfahrten.
5.2 Leistungen im Umfeld des Kindes	<p><u>Zu den Leistungen der Schulbegleitung im Umfeld des Kindes gehören insbesondere die</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren wie, z. B. Schule und AfSD, - Teilnahme an Fallbesprechungen und anderen relevanten Gremien des Leistungserbringers und in der Schule, - Dokumentation und Erstellen regelmäßiger Tätigkeitsberichte, - Information der Schul-/Klassenleitung bei Konflikt- und Problemsituationen, bei erheblicher Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen, bei Missbrauch oder Gewalt, bei Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung, - Mitarbeit, Mitwirkung am Hilfeplanverfahren und auf Wunsch des Case Managements auch Teilnahme an den Hilfeplangesprächen, - Elternkontakte entsprechend der Zielsetzung in der Hilfeplanung, - Supervision und Dienstbesprechungen beim Leistungsanbieter.
6. Personelle Ausstattung	<p>Für die Schulbegleitung werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind und über einen Ausbildungsabschluss als Erzieher*in, Heilerziehungspfleger*in, Sozialassistent*in, Kinderpfleger*in, Heilerziehungspflegehelfer*in oder eine vergleichbare Qualifikation oder über eine formale</p>

	<p>Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen verfügen.</p> <p>Die einzusetzende Qualifikation wird im Hilfeplanverfahren durch das Case-management in folgenden Qualifikationsstufen festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen oder vergleichbare Qualifikationen. 2. Sozialassistenten*innen, Kinderpfleger*innen, Heilerziehungspflegehelfer*innen oder vergleichbare Qualifikationen. <p>In Ausnahmefall kann unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls aus fachlichen Gründen ein/e Sozialpädagog*in für die Schulbegleitung eingesetzt werden. Die Vergütung für Sozialpädagog*innen wird analog der Berechnungssystematik, die den unter Ziff. 1 u. 2 aufgeführten Berufsgruppen zu Grunde liegt, ermittelt und übergreifend in der Vertragskommission abgestimmt.</p> <p>Der Leistungserbringer gewährleistet durch entsprechende Einweisung, fachliche Anleitung und Einarbeitung die Eignung des eingesetzten Personals.</p> <p>Gem. § 72a SGB VIII dürfen grundsätzlich nur Personen eingestellt werden, die nicht rechtskräftig verurteilt sind. Die persönliche Eignung des für die Schulbegleitung eingesetzten Personals wird durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a BZRG) nachgewiesen.</p>
7. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattungen	<p>Der Einsatzort ist die Schule. Die darüber hinaus benötigten räumlichen und technischen Voraussetzungen stellt der Leistungserbringer zur Verfügung.</p>
8. Qualitätssicherung- und Entwicklung	<p>Der Leistungserbringer stellt die fachliche Anleitung und Koordination der Schulbegleitungen sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII.</p>
9. Prozessqualität und Dokumentation	<p>Um die Arbeit der Schulbegleitung nachvollziehbar zu machen, wird diese in allen wesentlichen Punkten schriftlich dokumentiert. Und zwar beispielsweise durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzpläne/Dienstpläne, - Einsatzbestätigungen/Leistungsnachweise - Protokolle (z. B. Fallbesprechungen).

	<p>Bei einer unplanmäßigen Beendigung der Schulbegleitung wird der Leistungsträger kurzfristig über die ausschlaggebenden Gründe für die Beendigung der Schulbegleitung (schriftlich) unterrichtet.</p> <p>Der Leistungsträger hat das Recht, Inhalt, Umfang und Qualität der durchgeführten Leistungen zu prüfen, z. B. durch Kontrolle der zu fertigenden Dokumentationen.</p> <p>Die Dokumentation wird vom Leistungserbringer für die Dauer der Schulbegleitung und auch nach der Beendigung der Schulbegleitung für weitere 5 Jahre unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufbewahrt.</p> <p>Der Leistungsanbieter legt dem Leistungsträger einmal jährlich Personallisten mit den Namen und Qualifikationen des von ihm eingesetzten Personals für die Schulbegleitung vor.</p> <p>Zu Beginn des Schuljahres stellt der Leistungsanbieter der Senatorin für Kinder und Bildung eine Liste des von ihm eingesetzten Personals mit den Namen, Qualifikationen und der Bestätigung über das Vorliegen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Verfügung. Näheres regelt das hierzu heranzuhaltende Verfahren der Senatorin für Kinder und Bildung.</p>
10. Finanzierung und Vergütung	<p>Es wird mit den Leistungserbringern ein Entgelt in Form einer Fachleistungsstunde vereinbart. Entsprechend sind die direkten Zeiten pro Woche mit dem Faktor 38 (190 Schultage ./ 5 Tage/Woche = 38 Schulwochen) zu multiplizieren und der Gesamtbetrag über 12 Monate abzurechnen bzw. auszuzahlen.</p> <p>Der Preis für die Fachleistungsstunde umfasst die direkte und indirekte Betreuungsleistung sowie die Kosten für Geschäftsführung und Verwaltung.</p> <p>Die Kosten für die Mehrarbeit der Schulbegleiter*innen auf Grund ihrer Teilnahme an den <u>Klassenfahrten</u> sind nicht im Preis der Fachleistungsstunde enthalten; sie sind nach tatsächlicher Durchführung gesondert abzurechnen. Indirekte Leistungen können hierbei nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Kosten für die Mehrarbeit der Schulbegleiter*innen auf Grund ihrer Teilnahme an den <u>Tagesausflügen/Exkursionen</u> sind im Preis der Fachleistungsstunden enthalten. Sachkosten (Eintrittsgelder, Fahrtkosten) sind nicht im Preis der Fachleistungsstunde enthalten; sie sind nach tatsächlicher Durchführung gesondert abzurechnen.</p>

	<p>Für die Krankheits- oder Ausfalltage der leistungsbe-rechtigten Kinder und Jugendlichen werden die hierfür anfallenden Kosten für die Zeit von i. d. R. 15 Schulta-geen vom Leistungsträger erstattet.</p>
--	---